



Kanton Zürich

Amt für Landschaft und Natur (BD-ALN)

Mountainbiking im Kanton Zürich

**8. Waldrechtstagung zum Thema «Mountainbiken im Wald»
21. November 2023**

Anouk Federspiel, Abteilung Wald, Leiterin Sektion Waldrecht

Bike-Entscheid am Uetliberg

Nicht überall treffen Biker und Wanderer friedlich aufeinander

Wo dürfen Mountainbiker fahren, wo nicht? Ein neuer Entscheid hat den Nutzern von Zweirädern mehr Rechte eingeräumt.

Wanderer nerven sich über Bike-Rover



Biker-Werbung ruft die Polizei auf die

Zoff um Biker spitzt sich zu

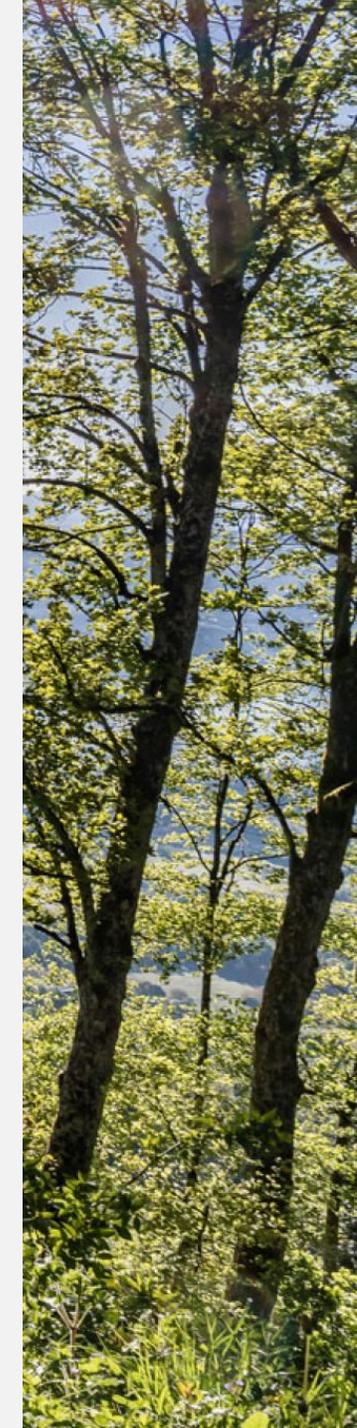
Freizeit. Biker dürfen nun auch auf Wanderwegen fahren. Der Verein Schweizer Wanderwege fordert nun getrennte Nutzungsregeln.



Abo Biker-Entscheid zum Uetliberg

Mountainbiker: «Der Behördenwillkür ist ein Ende gesetzt»

Wo dürfen Biker fahren und wo nicht? Ein neuer Gerichtsentscheid erlaubt das Biken auf vielen Wegen am Uetliberg. Die bisherige Bussenpraxis der Stadt Zürich war rechtswidrig.



Inhalt

- I. Fall Uetliberg - Anklagepunkte
- II. (Wald)rechtliche Ausgangslage, bisherige „Praxis“
- III. Fall Uetliberg - Urteil
- IV. Planerische Herausforderungen
- V. Fazit



I. Fall Uetliberg - Anklagepunkte



Was wurde zur Last gelegt

Befahren von zwei Wegen im Wald im Rahmen von Filmaufnahmen

Busse

Einsprache

Weg A: Steil, teilweise unwegsam, lange Zeit auf den Landeskarten der Swisstopo
Seit einigen Jahren nicht mehr, Weg ist nach wie vor ersichtlich, eingezäunter Spielplatz

Weg B: Seit 1940 als Wanderweg ausgewiesen, 2017 mit Treppen, Stegen und Brücken
saniert, Velofahrverbot gemäss städtischer Dokumentation; seit jeher Eintrag in Karten der
Landestopografie

Vermutete Widerhandlungen - vorsätzliche Übertretung von:

- Art. 43 Abs. 1 SVG «Befahren von Fuss- und Wanderwegen»
- §6 Abs. 1 KWaG «Betreten und Befahren des Waldes»
- Ziff. 4.1 der Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis → Waldschutzzone IVA



II. (Wald)rechtliche Ausgangslage



Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Art. 43 Abs. 1 Verkehrstrennung

Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder **Fahrrädern nicht eignen** oder **offensichtlich** nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

Welcher Weg im Kanton Zürich ist nun **geeignet** oder soll mit MTB legal befahren werden dürfen?



Waldgesetzgebung

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

§6 Reiten und Radfahren

Abs. 1: Reiten und Radfahren im Wald ist nur auf Strassen und Wegen erlaubt

Abs. 2: Ausnahmen regelt die Gemeinde

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

§2 Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege.





Waldstrasse



Rückegasse



Trampelpfad



Ausnahmen regelt die Gemeinde



III. Fall Uetliberg – Urteil



Wichtigste Punkte aus dem Urteil

Der Beschuldigte ist immer davon ausgegangen, dass er auf den beiden Wegen fahren darf.

Zum Anklagepunkt nach Art. 43 Abs. 1 SVG «Befahren von Fuss- und Wanderwegen»

- «Eignung» lässt zuviel Spielraum offen
- nur klare Signalisation kann über Eignung Aufschluss geben

→ Grosse Rechtsunsicherheit im Art. 43 SVG, welche problematisch ist

Dem Beschuldigten kann die Rechtsunsicherheit nicht zur Last gelegt werden



Wichtigste Punkte aus dem Urteil

Zu den Anklagepunkten nach KWaG / Schutzverordnung: «Betreten und Befahren des Waldes» / Waldschutzzone IVA

- Befahren eines öffentlichen / ehemals öffentlichen Weges zumindest aber nicht eines Trampelpfades
 - nicht abseits der Wege gefahren: mangelnde Signalisation, welche nicht zur Last gelegt werden darf
- Freispruch des Vorwurfs der vorsätzlichen Übertretung



Schlussfolgerung

- Bisherige Praxis nicht mehr ausreichend
- Einheitliche und planerische Lösung notwendig
- Konkretisierung des Begriffs «Weg» - durch Anpassung KWaG/KWaV?



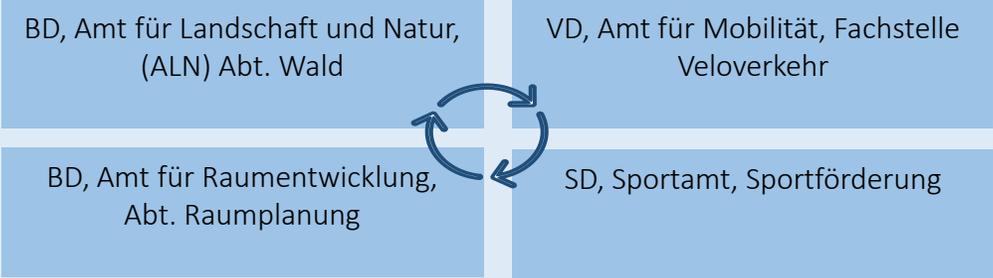
IV. Planerische Herausforderungen



Grundlagen und Organisation



Direktionsübergreifende Austauschgruppe MTB



Arbeitsbericht MTB im Kanton Zürich 2021/2022

- BD-ARE
- BD-ALN
- VD-AFM
- SD-SPA



Bestandes- und Bedarfsanalyse 2022/23

- SD-Sportamt
- VD Amt für Mobilität

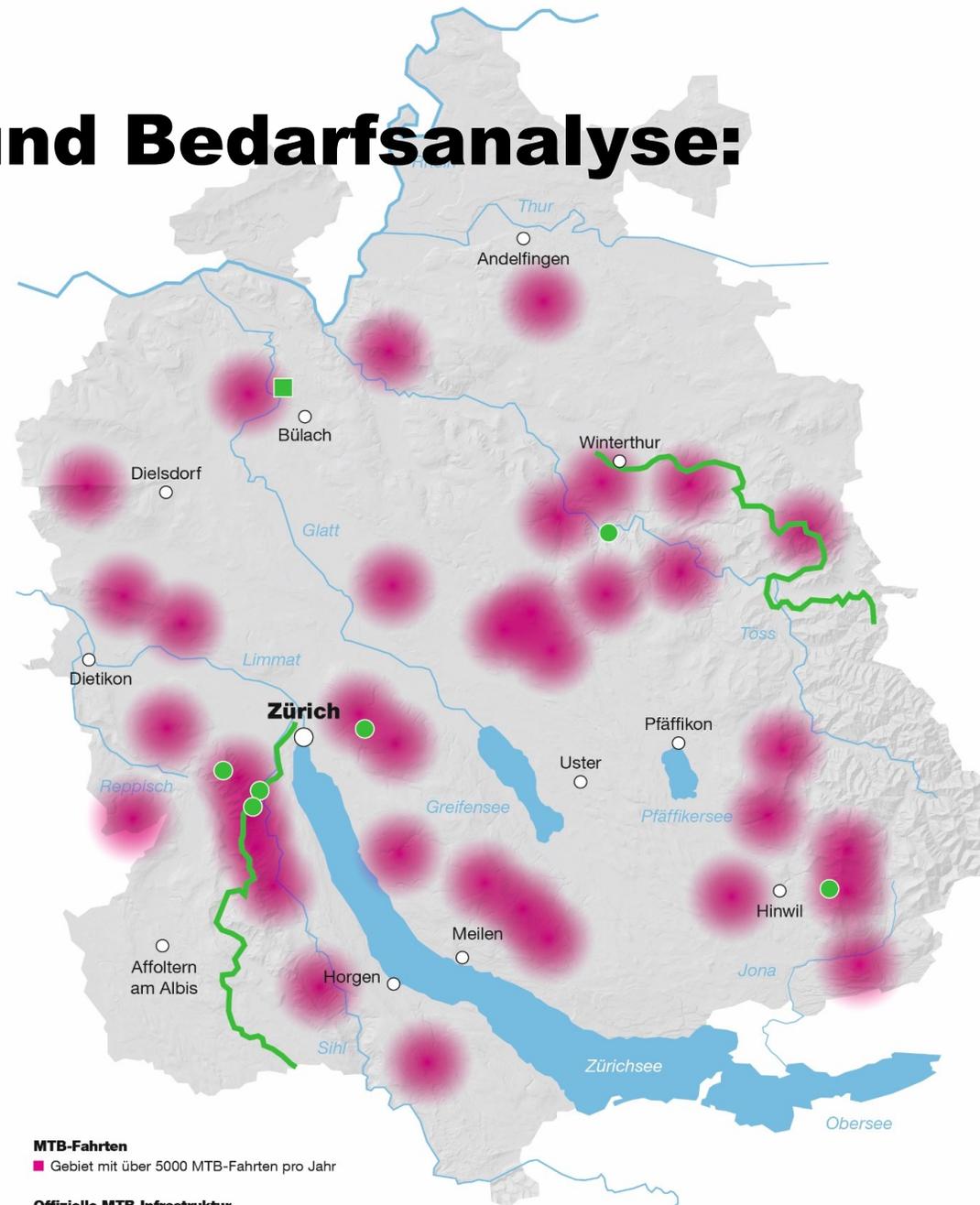


Bestandes- und Bedarfsanalyse: Leitfragen

- Welche MTB-Infrastruktur ist im Kanton Zürich vorhanden?
- Wo und wie findet MTB im Kanton Zürich statt?
- Welche Bedürfnisse haben MTBer und andere Interessensgruppen?



Bestandes- und Bedarfsanalyse: Ergebnisse



MTB-Fahrten

■ Gebiet mit über 5000 MTB-Fahrten pro Jahr

Offizielle MTB-Infrastruktur

● MTB-Trail

■ Bikepark

— MTB-Route (SchweizMobil)

Was haben wir (nicht)

- einen Grundsatzentscheid (fördern/verhindern)**
- ein Konzept für die Umsetzung**
- einen Prozess zur Netzentwicklung Kanton / Region / Gemeinden**



Bedarfsgerechtes offizielles MTB-Angebot (insb. Trails)

- Aufgabe: Bestehenden „inoffizielle“ Trails offiziell machen
- Herausforderung: Muss von Gemeinden, Eigentümern, Kanton und anderen Stakeholdern **getragen** werden
- Randbedingungen:
- Neues VWG: Kanton hat Auftrag für MTB-Netzplanung
 - Gemeinden haben beschränkte Ressourcen oder wollen gar keine MTB - Infrastruktur
 - Sicherstellung Einbezug Waldeigentümer: Eigentümer können/sollen nicht „gezwungen“ werden



MTB im Kt. ZH: Fazit

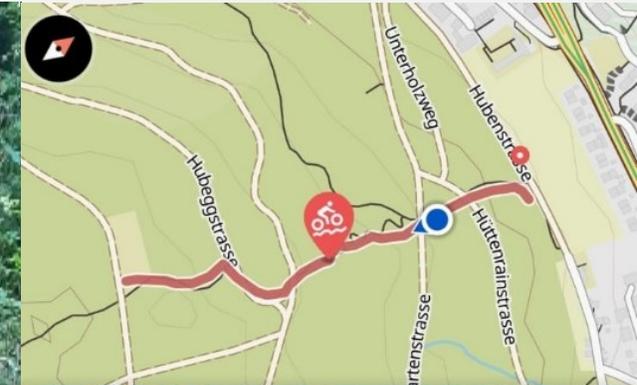
- Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage
- viele beteiligte Ämter und Direktionen
- unklare Zuständigkeiten und Koordination – wer entscheidet?
- neue gesetzliche Planungsaufträge für die Kantone
- Grosser Interpretationsspielraum in Gesetzen
- Nicht definierte Verfahren und Planungsinstrumente
- Komplexität der Aufgabe



Danke für die Aufmerksamkeit



Hier darf ich fahren



Hier starten Als Ziel

Wegen folgen

Downhill Trail (nach Regen zu

Mountain-Bike-Highlight (Abschnitt) • 154 m von hier • 11 m Bergauf • 9 m Bergab

Merken Mehr



Von komoot-Nutzer:innen erstellt

20 von 22 Mountainbiker:innen empfehlen das